

1574/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 164O /J-NR/1996, betreffend Vergabe der Errichtung des Okopunkte-Kontrollsysteams, die die Abgeordneten Rosenstingl und Kollegen am 12. Dezember 1996 an mich gerichtet haben, beehe ich mich wie folgt zu beantworten:

1.,2. Ist es richtig, daß die Errichtung des elektronischen Ökopunkte-Abbuchungs-systems an die Firma Kapsch vergeben wurde?

Wie hoch sind demnach die Errichtungskosten genau (dem Vernehmen nach rund 350 Mio. S), aus welchen Mitteln werden sie bezahlt?

Antwort:

Es ist richtig, daß die Fa. Kapsch aus der öffentlichen, EU-weiten Ausschreibung als Bestbieter hervorgegangen ist und daher mit der Errichtung des elektronischen Ökopunktesystems beauftragt wurde. Die Auftragssumme beträgt laut Schlußbrief öS 296.117.392,- (exkl. MWSt). Die Abrechnung erfolgt - wie in der Ausschreibung ausdrücklich verlangt - nach Einheitspreisen. Entsprechend der diesbezüglich im Europaabkommen von SPÖ und ÖVP vom 22. April 1994 enthaltenen Bestimmung sind die Kosten für die Errichtung des elektronischen Ökopunktesystems vom Straßenerhalter, das ist für die Bundesstraßen das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und für die Landesstraßen das jeweilige Bundesland, zu tragen.

3. Wie viele Mitbewerber gab es bei der Ausschreibung?

Antwort:

Um die Durchführung des Auftrags für die Errichtung des elektronischen Ökopunktesystems bewarben sich insgesamt 6 Firmen, wobei jedoch die Angebote von 3 Firmen die in den Ausschreibungsunterlagen geforderten Kriterien nicht erfüllten und daher im Zuge der Angebotsprüfung als nicht ausschreibungskonform ausgeschieden werden mußten. Von den verbliebenen 3 ausschreibungskonformen Angeboten kam eines, nämlich jenes der Fa. Alcatel, für eine Vergabe nur bedingt in Frage, da die Mindestanforderungen gemäß Ausschreibung nur zum Teil erfüllt wurden.

4.,5. Ist es richtig, daß andere Mitbewerber wesentlich niedrigere Angebote legten (konkret Siemens rund 100 Mio. S weniger, Alcatel rund 150 Mio. S weniger)?

Wie rechtfertigen Sie die Tatsache, daß hier eine Vergabe an einen Anbieter erfolgte, der annähernd das Doppelte des Billigstbieters verlangt?

Antwort:

Hinsichtlich des Preiskriteriums wäre bezüglich der nach der Angebotsprüfung für eine Vergabe - grundsätzlich in Frage kommenden 3 ausschreibungskonformen Angebote festzuhalten, daß das Anbot der Fa. Kapsch hinsichtlich des Preises lediglich gegenüber dem Anbot des Billigstbieters Alcatel, welches preislich weit unter allen im ho. Ressort eingelangten Angeboten für die Errichtung des elektronischen Ökopunktesystems lag, wie ich aber bereits in der Antwort auf die Frage 3 ausgeführt habe, die weiteren Bestbieterkriterien nur zum Teil erfüllte, einen erheblichen Unterschied aufwies, nicht jedoch gegenüber dem anderen für eine Vergabe in Frage kommenden Angebot. Dieses lag hinsichtlich des Preises ca. 1 % über dem von der Fa. Kapsch veranschlagten Betrag.

Angesichts der hohen Sensibilität der Transitfrage sowohl aus österreichischer Sicht als auch aus Sicht der EU werden an das elektronische Ökopunktesystem höchste Anforderungen hinsichtlich der technischen Funktionalität, der Zuverlässigkeit und der Qualität gestellt, um zumindest den Effizienzgrad des derzeit praktizierten manuellen Systems zu gewährleisten. Bedingt durch die technische Novität des elektronischen Ökopunktesystems wurde somit weitestgehend funktional ausgeschrieben. Die funktionalen Mindestanforderungen der Ausschreibung wurden von der Fa. Kapsch als Bestbieter im Gegensatz zu allen anderen Bieter, insbesondere jedoch gegenüber dem Billigstbieter Alcatel nicht nur erfüllt, sondern zudem auch erheblich weiterentwickelt.

6.,7. Wann wird die fragliche Anlage voll einsatzfähig sein?

Wie werden die Kontrollen bis dahin (falls die Anlage nicht bis Jahreswechsel fertiggestellt sein sollte, was zu erwarten ist) durchgeführt, zumal dieser Termin im Beitrittvertrag von Österreich zugesagt wurde?

Antwort:

Hinsichtlich des Zeitplans für die Einführung des elektronischen Ökopunktesystems ist festzuhalten, daß gemäß den in der entsprechenden EU-Verordnung festgelegten Bestimmungen grundsätzlich eine Übergangsphase bis Ende 1998 vorgesehen ist. Auf der Brenner-Achse, über die rd. 80% des ökopunktepflichtigen Transitverkehrs verlaufen, wird demnächst eine vorgezogene Inbetriebnahme der entsprechenden Infrastruktur erfolgen. Während einer "Einschleifphase" wird es daher parallel sowohl ein elektronisches als auch ein manuelles Ökopunktesystem geben, das wie bisher kontrolliert wird. Hierdurch soll ein kontinuierlicher und möglichst reibungsloser Übergang auf das elektronische System ermöglicht werden und der schrittweise Vollausbau zu einem flächendeckenden elektronischen Netz erfolgen.

8. Welche zusätzlichen Überwachungsmaßnahmen werden zur Kontrolle der Ökopunkteregelung abgesehen von der elektronischen Abbuchungsanlage im einzelnen durchgeführt und welches Personal wird diese Aufgaben übernehmen?

Antwort:

Zusätzlich zu den im Rahmen des elektronischen Ökopunktesystems vorgesehenen umfangreichen Kontrolleinrichtungen mittels fixer und mobiler elektronischer Kontrollen werden entsprechende (manuelle) Stichprobenkontrollen im Landesinneren durchgeführt. Hierfür werden voraussichtlich die bereits derzeit dafür zuständigen Organe verantwortlich sein.

9. Wie wird die Verfolgung der "Schwarzfahrer", die Österreich bereits unter Voraussetzung mehrerer bilateraler Fahrten verlassen haben, konkret erfolgen, zumal dies laut einer EU-Unterlage (Protokoll des Ausschusses Ökopunkte) praktisch unmöglich ist?

Antwort:

Die Aussage, wonach eine Verfolgung von "Schwarzfahrern", die Österreich bereits verlassen haben, "praktisch unmöglich" sei, ist nicht richtig. Richtig ist vielmehr, daß hinsichtlich der Verfolgung von "Okopunkte-Schwarzfahrern" vorgesehen ist, daß sich die Mitgliedstaaten gegenseitig

Amtshilfe leisten und die Staaten zudem verpflichtet sind, gegen Unternehmen, die gegen das Ökopunkteregime verstößen, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Im übrigen können erkannte "(O)kopunkte-Schwarzfahrer" so wie bisher im Zuge entsprechender Kontrollen festgehalten und bestraft werden. Der Strafrahmen reicht hier von öS 20.000,- Mindeststrafe bis zu öS 100.000,- Höchststrafe.